

## **Ergänzung der bestehenden Kostenregelung zur Eigenbeteiligung bei Supervision/Coaching/Organisationsberatung**

Die Kostenregelungen für Supervision, die im KABI Nr. 13 vom 26.10.2001 und KABI Nr. 9 vom 15.06.2005, vom KABI Nr. 3 vom 15.02.2007 und vom KABI Nr. 1 vom 15.01.2015 sowie vom KABI Nr. 4 vom 15.02.2017 (BO-Nr. 373 – 24.01.17) veröffentlicht wurde, werden auf das Coaching und die Organisationsberatung übertragen in den folgenden Punkten: 3.1 (Einzelberatung) und 3.2.2. (Teamsupervision/Gruppensupervision) und wie folgt fortgeschrieben:

### **3.1. Einzelberatung**

Die Eigenbeteiligung beträgt für eine Beratungsstunde 30,00€.

3.1.1. Der Honorarsatz des Beraters/der Beraterin darf bei nebenberuflicher Tätigkeit 65€ und bei freiberuflicher Tätigkeit 130€ (ohne Umsatzsteuer) für 60 Minuten nicht überschreiten. Wird dieser Honorarsatz überschritten, hat der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin einen anderen Berater/eine andere Beraterin zu wählen oder den entsprechenden Zuschlag (einschließlich Umsatzsteuer) zur festgelegten Eigenbeteiligung selbst zu tragen oder mit der zuständigen Hauptabteilung eine Kostenübernahme zu klären.

3.1.3. Fahrtkostenregelung [wird gestrichen]

### **3.2. Teamsupervision/Gruppensupervision**

3.2.2. Die Eigenbeteiligung beträgt 30,00€ pro Beratungsstunde.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Eigenbeteiligung bei Organisationsberatung ebenfalls 30,00€ pro Beratungsstunde beträgt.

### **Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Rottenburg, den *19. November 2024*



Matthäus Karrer  
Weihbischof  
Bischofsvikar



Holger Winterholer  
Domkapitular



Regina Seneca  
Ordinariatsrätin

Mit der Bitte um Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt